

Ordnung des Universitätsrechenzentrums der Universität Greifswald

Vom 19.06.2025

Änderungen:

- §§ 5 Abs. 3, 7 Abs. 2 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 02.12.2025 in Kraft seit 04.12.2025 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 03.12.2025)
- §§ 5 Abs. 4, 6 Abs. 2 geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23.03.2026 in Kraft seit 25.03.2026 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.03.2026)

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), und § 30 Absatz 5 der Grundordnung der Universität Greifswald vom 23. März 2021, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2023 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 25. November 2024) erlässt die Universität Greifswald die folgende Ordnung des Universitätsrechenzentrums als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- Präambel
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsstellung und Organisation des URZ
- § 3 Wissenschaftlicher Beirat
- § 4 Aufgaben des URZ
- § 5 Nutzungserlaubnis
- § 6 Rechte und Pflichten der Nutzer*innen
- § 7 Einschränkung, Versagung und Entziehung der Nutzungserlaubnis
- § 8 Rechte und Pflichten des URZ
- § 9 Haftung der Nutzer*innen
- §10 Haftung der Universität
- §11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Präambel

Diese Ordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Universität Greifswald gewährleisten. Die Ordnung orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Universität sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die individuelle Nutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur (Informationstechnologie, kurz: IT) an der Universität Greifswald.

§ 2 Rechtsstellung und Organisation des URZ

Das Universitätsrechenzentrum (URZ) ist eine zentrale Organisationseinheit der Universität (§ 94 Absatz 2 LHG). Es wird aufgrund dieser Satzung der Universität eingerichtet und nach Maßgabe der Grundordnung (GrundO) der Universität geführt. Es untersteht dem Rektorat. Dem URZ steht ein*e hauptamtliche*r Leiter*in (Direktor*in des URZ) vor (§ 29 Absatz 1 der Grundordnung). Sie*er wird von dem*der Rektor*in bestellt.

§ 3 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das Rektorat kann im Benehmen mit dem*der Direktor*in des URZ einen wissenschaftlichen Beirat einrichten und die Mitglieder bestellen.

(2) Der wissenschaftliche Beirat berät das Rektorat in allen IT-Fragen.

(3) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre und kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

(4) Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 4 Aufgaben des URZ

(1) Das URZ erfüllt die ihm nach dem Landeshochschulgesetz und der Grundordnung zugewiesenen Aufgaben für alle Bereiche der Universität. Das URZ ist für die IT zuständig, die von umfassender Bedeutung für die gesamte Universität ist. Zur Absicherung der IT obliegen ihm daher:

1. der Betrieb der dem URZ zugeordneten IT-Systeme für Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium, Bibliothek und Verwaltung,
2. die betriebsfachliche Aufsicht über alle IT-Systeme in der Universität,
3. die Koordinierung der Beschaffung von IT-Systemen in der Universität,
4. die Beratung und Unterstützung der Nutzer*innen.

(2) Das URZ ist überdies für die Planung, Installation und den Betrieb rechnergestützter Informations- und Kommunikationsnetze einschließlich der erforderlichen zentralen Server sowie der Datenkommunikations- und

Telekommunikationssysteme zuständig. Diesbezüglich obliegen dem URZ insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines störungsfreien und möglichst ununterbrochenen Betriebes des Kommunikationsnetzes,
2. Koordination des Ausbaus und der Wartung des Kommunikationsnetzes,
3. Verwaltung der Adress- und Namensräume,
4. Bereitstellung von Netzwerkdiensten und zentralen Netzwerk-Servern,
5. Unterstützung der*die Nutzer*in bei der Anwendung der Dienste.

(3) Der*die Direktor*in des URZ wird ermächtigt, den Katalog über die vom URZ angebotenen Dienstleistungen nach Information der Mitglieder der zuständigen Senatskommission mit Zustimmung des Rektorats zu erstellen, zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderung oder Ergänzung tritt nach Veröffentlichung auf den Webseiten der Universität in Kraft.

(4) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes der IT-Systeme, die dem URZ zugeordnet sind, kann der*die Direktor*in des URZ weitere verbindliche Regeln für die Nutzung dieser Systeme erlassen, wie z. B. technisch-organisatorische Vorgaben zum Betrieb des Datennetzes.

§ 5 Nutzungserlaubnis

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sind berechtigt, Leistungen des URZ (§ 4) in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Leistungen des URZ stehen den nach Absatz 1 Nutzungsberechtigten ausschließlich zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben in Forschung, Lehre, Bibliothek, Verwaltung, zur Aus- und Weiterbildung, zur Erfüllung der Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Universität und – im Falle der Studierenden – für studienbezogene Arbeiten zur Verfügung. Das Nähere kann durch Satzung, Dienstvereinbarung oder Dienstanweisung geregelt werden. Eine von Satz 1 abweichende Nutzung kann zugelassen werden, wenn sie geringfügig ist und die Zweckbestimmung des URZ sowie die Belange der anderen Nutzer*innen nicht beeinträchtigt.

(3) Für nicht wirtschaftliche Anwendungsbereiche können andere Personen und Einrichtungen zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen des Landes zur Nutzung oder zum Angebot von Diensten zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Nutzer*innen nicht beeinträchtigt werden. Grundsätzlich zulassungsfähig in dem vorbeschriebenen Sinne sind insbesondere

1. externe Personen, die von der Universität mit der Ausführung von Dienstaufgaben betraut sind,
2. Mitglieder anderer Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder staatlicher Hochschulen außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgrund besonderer Vereinbarungen,

3. sonstige Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgrund besonderer Vereinbarungen,
4. Studierendenwerke im Land Mecklenburg-Vorpommern.

(4) Die Zulassung zur Nutzung der Einrichtungen und Dienste des URZ erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Hierfür wird dem*der Nutzer*in eine persönliche Nutzerkennung zugewiesen (Account). Für Personen im Sinne von Absatz 1 wird diese automatisch angelegt. Alle weiteren nutzungsberechtigten Personengruppen müssen einen Nutzeraccount beim URZ beantragen.

(5) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebes kann die Nutzungserlaubnis mit einer Begrenzung der Rechen- und Onlinezeit sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(6) Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn

1. die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 entfallen sind, kein ordnungsgemäßer Antrag gemäß § 5 Absatz 4 vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen nicht oder nicht mehr gegeben sind,
3. der*die Nutzer*in nach § 7 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist,
4. das geplante Vorhaben des*der Nutzer*Nutzerin nicht mit den Aufgaben des URZ und den in Absatz 2 genannten Zwecken vereinbar ist,
5. die vorhandenen Ressourcen für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert sind,
6. die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht,
7. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechtigte Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Nutzer*innen

(1) Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzer*innen) haben das Recht, die IT-Systeme des URZ im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Ordnung sowie der nach § 4 Absatz 4 erlassenen Regeln zu nutzen sowie die vom URZ angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung. Die Nutzer*innen haben das Recht, in die über sie gespeicherten Daten Einsicht zu nehmen.

(2) Mit der Entgegennahme der persönlichen Nutzerkennung sind Nutzer*innen verpflichtet,

1. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Systeme des URZ oder die geordnete Arbeitsweise der weiteren Einrichtungen der Universität einschließlich ihrer Beschäftigten beeinträchtigt;

2. das ihnen nach Zuweisung der persönlichen Nutzerkennung vom URZ mitgeteilte Kennwort zur Ersteinrichtung unverzüglich durch ein geheim zu haltendes und nicht einfach zu erratendes persönliches Nutzerkennwort zu ersetzen;
3. ausschließlich mit der persönlichen Nutzerkennung zu arbeiten, die ihnen vom URZ zugewiesen wurde, d.h. insbesondere anderen Personen keinen Zugriff auf den eigenen Account zu ermöglichen;
4. fremde Nutzerkennwörter weder zu ermitteln noch unbefugt zu nutzen;
5. sofern es sich bei ihnen um Beschäftigte der Universität handelt, für das persönliche E-Mail-Konto der Universität keine automatische Weiterleitung von E-Mails an andere E-Mail-Postfächer einzurichten, im Falle eines ihnen zugeordneten Funktions-E-Mail-Kontos darf eine automatische Weiterleitung nur auf das persönliche E-Mail-Konto der Universität erfolgen;
6. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer*innen zu nehmen und bekanntgewordene Informationen anderer Nutzer*innen nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern;
7. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbes. zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten zur Verfügung gestellt worden sind, zu beachten;
8. der Leitung des URZ auf Verlangen in begründeten Einzelfällen - insbes. bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung - zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren;
9. jede Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem URZ und dem*der Referenten*Referentin für Datenschutzmanagement abzustimmen, wenn diese im Zusammenhang mit der Realisierung eines vom URZ angebotenen Dienstes erfolgt, und – unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des*der Nutzers*Nutzerin – die vom URZ vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu beachten;
10. die für eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Einwilligungen selbst einzuholen und auf Verlangen nachzuweisen.“

§ 7

Einschränkung, Versagung und Entziehung der Nutzungserlaubnis

(1) Nutzer*innen können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der IT-Systeme des URZ beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn sie

1. schuldhaft gegen diese Ordnung, insbesondere gegen die in § 6 aufgeführten Pflichten, verstoßen,
2. die IT-Systeme des URZ für strafbare Handlungen nutzen,
3. der Universität durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen,
4. eine Kostenerfassung und eine Kostenanlastung bzw. Kostenerstattung durch den*die Nutzer*in nicht gewährleistet ist oder
5. ein festgesetztes Nutzungsentgelt oder eine Gebühr nicht entrichtet wird oder für ein bereits durchgeführtes Vorhaben nicht entrichtet wurde.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Verwarnung erfolgen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug. Über die Maßnahmen ist die*der Betroffene unverzüglich zu informieren. Ihr*ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In jedem Fall ist ihr*ihm Gelegenheit zur Sicherung ihrer*seiner Daten einzuräumen.

(3) Über vorübergehende Nutzungseinschränkungen entscheidet der*die Direktor*in des URZ. Sie sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.

(4) Über eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder vollständigen Ausschluss eines*einer Nutzers*Nutzerin von der weiteren Nutzung entscheidet der*die Rektor*in auf Antrag des*der Direktors*Direktorin des URZ durch Bescheid. Sie kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i.S.v. Absatz 1 in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Mögliche Ansprüche des URZ aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

§ 8

Rechte und Pflichten des URZ

(1) Das URZ führt über die bestehenden Nutzungserlaubnisse ein zentrales Nutzerverzeichnis, in dem alle notwendigen Daten über die Nutzer*innen erfasst werden, um einen ordnungsgemäßen IT-Betrieb durch das URZ zu gewährleisten. Welche Daten in diesem Sinne notwendig sind, gibt das URZ auf seiner Website bekannt.

(2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung aus Gründen der Systemsicherheit oder zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann das URZ die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer*innen hierüber im Voraus zu unterrichten.

(3) Das URZ ist berechtigt, die Sicherheit der System-/Benutzerkennwörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z. B. Änderungen leicht zu erratender Kennwörter, zu veranlassen, um die IT-Systeme des URZ und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Benutzerkennwörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist der*die Nutzer*in hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und zur Abhilfe aufzufordern.

(4) Die Dokumentation der Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme durch die Nutzer*innen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Protokoll- und Verfahrensdaten dürfen verarbeitet werden, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben des URZ gemäß § 4 erforderlich ist, insbesondere

1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
3. zum Schutz der personenbezogenen Daten der Nutzer*innen,
4. zu Abrechnungszwecken,
5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie

6. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.

(5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des LHG M-V, der Datenschutzsatzung der Universität und/oder von Dienstvereinbarungen.

(6) Unter den Voraussetzungen von Absatz 4 und 5 werden auch Verkehrs- und Verbindungsdaten von Kommunikationsdiensten verarbeitet, nicht aber die nichtöffentlichen Kommunikationsinhalte selbst. Diese Daten sind zu löschen, sobald sie zur Erfüllung des ihrer Erhebung zugrundeliegenden Zweckes nicht mehr benötigt werden.

(7) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das URZ und dessen Personal zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

§ 9

Haftung der Nutzer*innen

(1) Der*die Nutzer*in haftet für alle Nachteile, die der Universität durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IT-Systeme des URZ und der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass er*sie schuldhaft seinen*ihrer Pflichten aus dieser Ordnung nicht nachkommt.

(2) Der*die Nutzer*in haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm*ihr zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er*sie diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner*ihrer Benutzerkennung an Dritte. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch die Nichtbefolgung der dem*der Nutzer*in obliegenden Pflichten, durch falsche Angaben über die Nutzungsart und den Verbrauch sowie durch die unbefugte Verwendung fremder Identifikationen, geschützter Daten und geschützter Programme verursacht werden

(3) Der*die Nutzer*in hat die Universität von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Universität wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

(4) Die Universität ist berechtigt, ihre Forderungen durch Bescheid gegenüber dem*der Nutzer*in festzusetzen.

§ 10

Haftung der Universität

(1) Die Universität übernimmt keine Garantie dafür, dass die IT-Systeme des URZ fehlerfrei sind und jederzeit ohne Unterbrechung laufen. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.

(2) Die Universität übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Sie haftet nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(3) Im Übrigen haftet die Universität nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung der Universität auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(4) Mögliche Amtshaftungsansprüche bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Ordnung tritt mit am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die bisherige Ordnung des Universitätsrechenzentrums vom 23.Juli 2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 25. Juli 2012) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 18.06.2025.

Greifswald, den 19.06.2025

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsmerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 23.06.2025